



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Ergänzende Weisung zum Kirchgemeindearchiv (Archivweisung)

vom 26. Januar 2017

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1      Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Weisung ergänzt im bernischen und solothurnischen Kirchengebiet die kantonalen Bestimmungen<sup>2</sup> über das Archiv der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden.

<sup>2</sup> Im Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura (Jura-Kirche) ergänzt sie die archivrechtliche Verordnung des Kirchenrates<sup>3</sup>.

## **Art. 2      Landeskirchliche Regelungen**

<sup>1</sup> Der Anhang dieser Weisung gilt, wenn die analoge oder digitale Unterlage nicht in den anwendbaren Bestimmungen des Kantons oder der Jura-Kirche aufgeführt ist.

<sup>2</sup> Er gilt zudem, wenn die anwendbaren Bestimmungen des Kantons oder der Jura-Kirche auf eine landeskirchliche Regelung verweisen oder der Präzisierung bedürfen.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> Kanton Bern: Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden) vom 20. Oktober 2014 (BSG 170.711), vgl. insbesondere Anhang 3; Kanton Solothurn: Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartementes über die Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive vom 1. Oktober 2007 (Kreisschreiben Gemeinden, KRS-GEM-2007).

<sup>3</sup> Ordonnance concernant l'installation et l'administration des archives paroissiales du 11 septembre 2015.

**Art. 3 Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Kirchgemeindearchivs. Für die Registerführung gilt die Verordnung des Synodalrates über die kirchlichen Register vom 15. März 2006<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bezeichnet die verantwortlichen Personen.

<sup>3</sup> Bei Amtswechseln überwacht der Kirchgemeinderat die Übergabe des Archivs und der Akten an die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Die erfolgte Übergabe ist in einem Protokoll zu verzeichnen.

**Art. 4 Inkrafttreten**

Diese Weisung ersetzt diejenige vom 15. März 2006 und tritt am 1. April 2017 in Kraft.

---

<sup>4</sup> KES 41.040.

Unterlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Bewertung	Besonderes
Register über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen	dauernd	archivwürdig	Kirchenbücher (Tauf-, Ehe- und Totenrödel) bis 31. Dez. 1875 sind dem Staatsarchiv zu überlassen.  Zur Registerhandhabung vgl. Verordnung über die kirchlichen Register vom 15. März 2006 <sup>5</sup> .
Mitgliedschaftsregister mit Kriterien zur Ermittlung der Stimm- und Wahlberechtigung und/oder separates Stimmrechtsregister	dauernd	archivwürdig	Nur, soweit nicht von der polit. Gemeinde geführt. <sup>6</sup>  Es wird empfohlen, jährliche Ausdrücke aus elektronischen Registern mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Unterlagen zum Eintritt und Austritt	dauernd	archivwürdig	(vgl. Anhang 3 der ArchDV Gemeinden <sup>7</sup> , Ziff. 4.2.)
Chorgerichtsmanuale; weitere handschriftliche Unterlagen vor 1900	dauernd	archivwürdig	
Gedruckte Dokumente vor 1850 (z.B. Bibeln, Liturgien, Gesangbücher)	dauernd	archivwürdig	
Unterlagen kirchengeschichtlicher Art oder mit kulturellem Aspekt (z.B. Orgelschichte, Ge-	dauernd	archivwürdig	

<sup>5</sup> KES 41.040.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 4 Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen vom 19. Oktober 1994 (BSG 415.11).

<sup>7</sup> BSG 170.711-A3.

Unterlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Bewertung	Besonderes
schichte der Kirchenfenster, Kunstgeschichte); archäologische und andere historische Unterlagen (z.B. Pläne zu kirchlichen Bauten und Anlagen)			
Unterlagen zur Entstehung oder Veränderungen der (Gesamt-)Kirchgemeinde, zu ihrem Anteil an Stiftungen, zu wichtigen Ereignissen (z.B. Jubiläen, Bezug eines neuen Kirchengebäudes, Glockenaufzüge, Pfarrinstallationen und besondere Aktionen der [Gesamt-]Kirchgemeinde, inkl. Presseechos usw.); weitere Unterlagen mit besonderem kirchgemeindlichen Aspekt	dauernd	archivwürdig	
Unterlagen zu Persönlichkeiten überregionaler Bedeutung aus Geistlichkeit und Gemeindeleitung der (Gesamt-)Kirchgemeinde	10 Jahre	Vernichtung nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist, ausser längere Aufbewahrung für die wissenschaftliche Forschung (Art. 19 Abs. 3 lit. b KDSG <sup>8</sup> )	Es wird empfohlen, erst nach erfolgtem Einbezug der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers eine Vernichtung vorzunehmen.
Publikationen über die (Gesamt-)Kirchgemeinde (z.B. Festschriften, Chroniken)	dauernd (1 Exemplar)	archivwürdig	

<sup>8</sup> BSG 152.04.

Unterlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Bewertung	Besonderes
Inventar über Kunstgegenstände (Fenster, Wandbemalungen, Glocken, Kirchturmuhren, Orgel, Chorgestühl, Reliquien, Kostbarkeiten usw.), Abendmahlsgeräte und weitere Gegenstände	dauernd	archivwürdig	
Unterlagen zur Sozialdiakonie (Betreuung, Begleitung, Altersarbeit, gesellschaftliche Integration, Hilfswerke) <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine projektbezogene Dossiers und Angaben</li> <li>- individuelle personenbezogene Dossiers und Angaben</li> </ul>	dauernd  10 Jahre (vgl. Art. 45 Abs. 1 Sozialhilfegesetz <sup>9</sup> )  dauernd in Fällen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981	Aufbewahrung gemäss übergeordneter Bestimmungen des Bundesrechts <sup>10</sup>	Allgemeine projektbezogene Dossiers und Angaben sind z.B. Projektbeschreibungen, Tätigkeitsberichte, Jahresrechnungen und Evaluationen.  Individuelle personenbezogene Dossiers und Angaben sind z.B. Falldossiers und Kontenblätter unterstützter Personen.  Keine archivwürdige Unterlagen sind Arbeitsdokumente, die weder intern noch extern weiter gegeben werden, sowie Handakten (vgl. Ziff. 7.2 Bewertungsrichtlinien des Staatsarchivs Bern).
Abstimmungs- und Wahlprotokolle in Angelegenheiten der Landeskirche	Bei Volksabstimmungen auf gesamtkirchlicher Ebene bis zur Erhaltung des Abstimmungsergebnisses durch den Synodalrat (Art. 18 Abs. 3 Ab-	Vernichtung nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist, ausser längere Aufbewahrung zu Beweis- und Sicherungszwecken (Art. 19 Abs. 3 lit. a KDSG)	Bei landeskirchlichen Referenden und Initiativen werden «die Stimmzettel mit dem Abstimmungsprotokoll der zuständigen Stelle der Kirchenkanzlei» (Art. 18 Abs. 2 Abstimmungsreglement) übermittelt.  Bei Synodeergänzungswahlen sorgt der Bezirk

<sup>9</sup> BSG 860.1.

<sup>10</sup> Vgl. insbesondere das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG).

Unterlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Bewertung	Besonderes
	<p>stimmungsreglement<sup>11)</sup> und allenfalls bis zum Erlass eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides.</p> <p>Bei Synodewahlen bis zur Erhaltung durch die Synode (Art. 14 Synodewahlreglement<sup>12)</sup> und allenfalls bis zum Erlass eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides.</p>		«für die Archivierung des Wahlprotokolls» (Art. 9 Abs. 3 Synodewahlreglement).
Synodeprotokolle (Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn)	5 Jahre	Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist; längere Aufbewahrung zu Sicherungszwecken und für die wissenschaftliche Forschung möglich (Art. 19 Abs. 3 lit. a und b KDSG)	
Tätigkeitsberichte des Synodalrates	5 Jahre	Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist; längere Aufbewahrung zu Sicherungszwecken und für die wissenschaftliche	

---

<sup>11</sup> KES 21.210.

<sup>12</sup> KES 21.220.

Unterlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Bewertung	Besonderes
		Forschung möglich (Art. 19 Abs. 3 lit. a und b KDSG)	
gedruckte Jahrzehntberichte des Synodalrates	dauernd	archivwürdig	
Jahresberichte des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes	5 Jahre	Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	
Protokolle, Tätigkeitsberichte des kirchlichen Bezirks	5 Jahre	Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist; längere Aufbewahrung zu Sicherungszwecken und für die wissenschaftliche Forschung möglich (Art. 19 Abs. 3 lit. a und b KDSG)	
Kreisschreiben des Synodalrates	5 Jahre	längere Aufbewahrung zu Sicherungszwecken möglich (Art. 19 Abs. 3 lit. a KDSG)	Das Kreisschreiben bildet seit August 2015 Teil des «ENSEMBLE».

Bern, 26. Januar 2017

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*